

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

**ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

Foto: AdobeStock

IMPRESSUM
Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2023

ARBEITSVERHÄLTNISSE

noe.arbeiterkammer.at/familie

Wenn ein Baby kommt ...



Foto: VFM/ALEX

Wenn ein Baby kommt, ist das eine große Umstellung für die werdenden Eltern. Tausend Fragen schwirren ihnen im Kopf herum. Und etliche davon betreffen den Job: Wann muss eine Frau bekannt geben, dass sie schwanger ist? Welche Ansprüche hat sie und welche Fristen müssen beachtet werden? Was muss der Vater tun, wenn er in Karenz gehen will?

Der Elternfahrplan der AK Niederösterreich dient Ihnen als Orientierungshilfe für eine der aufregendsten Phasen in Ihrem Leben. Sollten Sie bei speziellen Fragen genauere Informationen benötigen, stehen Ihnen die AK-Expertinnen und AK-Experten telefonisch unter 05 7171-22000 zur Verfügung.

Mag. Bettina Heise, MSc.
Direktorin

Markus Wieser
Präsident

VORWORT

Termin/Ereignis	Wer ist aufzusuchen? Wer ist zu informieren? Wo ist Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Ärztin/Arzt		Mutter-Kind-Pass
	Dienstgeberin/Dienstgeber (bei Probezeit und befristeten Dienstverhältnissen bitte Rücksprache mit AK Niederösterreich)	● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtli- chen Entbindungstermin	● Kündigungs- und Entlassungsschutz ● Schutz vor schädigender Arbeit
Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Dienstgeberin/Dienstgeber	● Freistellungszeugnis	Individuelles Beschäftigungsverbot
	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) in Ihrer jeweiligen Außenstelle Tel. +43 5 0766-12 Amtsarzt, Gynäkologe, Internist	● Freistellungszeugnis ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung	Vorzeitiges Wochengeld
Teil 1: Vorankündigungsfrist für Freistellung an- lässlich der Geburt („Papamonat“): frühestens 4, spätestens 3 Monate vor errechne- tem Geburtstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber	● Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns der Freistellung ● Bestätigung über errechneten Geburtstermin (Mutter-Kind-Pass)	siehe Teil 2 und Teil 3 (weiter unten)
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber	Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin erneut vorlegen / Erinnerung	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber		Absolutes Beschäftigungsverbot
	ÖGK	● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung	Wochengeld
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. Ärztin/Arzt bei Hausgeburt		Geburtsanzeige
	In dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt	Personendokumente der Eltern: ● Meldezettel ● Geburtsurkunde ● Staatsbürgerschaftsnachweis ● Nachweise über akadem. Grade ● evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde	● Geburtsurkunde des Kindes ● evtl. Meldebestätigung ● Staatsbürgerschaft (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei) ● Kinderbetreuungsgeld / Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (ruht bei höherem Wochengeldbezug)
	In der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde (Bürger Servicestelle der Gemeinde)	● Geburtsurkunde des Kindes ● Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern ● Meldezettelformular	Meldebestätigung des Kindes
	ÖGK	● Standesamtl. Geburtsbescheinigung ● Eventuell Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung	● Fortbezug des Wochengeldes ● Meldung des Kindes zur Sozialversicherung
Achtung! Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie auch nach der Vollen- dung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Dienstgeberin/Ihrem Dienstgeber vereinbaren. ** wenn die Karenz weniger als 3 Monate dauert, dann 2 Monate	In Ihrem Wohnsitz-Finanzamt (Antrag ist nicht erforderlich bei im Inland geborenen Kindern)	● Antragsformular ● Geburtsurkunde des Kindes ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel des bezugsberechtigten Elternteiles	Familienbeihilfe
	ÖGK	● Antragsformular im Original ● Geburtsurkunde des Kindes ● Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger/innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)	Kinderbetreuungsgeld/ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. Ende des Mutterschutzes durch die Mutter	Dienstgeberin/Dienstgeber	● schriftliche Meldung der Karenz bei Inan- spruchnahme unmittelbar nach dem Mutter- schutz ● Wochengeldbescheinigung der ÖGK	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (siehe unter „Achtung“)
Teil 2: für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): ● unverzügliche Verständigung von Geburt des Kindes ● spätestens 1 Woche nach der Geburt Bekanntgabe des Antrittszeitpunktes der Freistellung	Dienstgeberin/Dienstgeber	● Geburtsurkunde des Kindes ● schriftliche Meldung der Inanspruchnahme des Papamonats	Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), Ausmaß 1 Monat im Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Ablauf des Beschäf- tigungsverbotes der Mutter
Teil 3: Ab Entbindung bis 91 Tage danach („Papamonat“):	ÖGK	● Geburtsurkunde des Kindes ● Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstge- bers über die Freistellung ● Antragsformular im Original ● Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus	Familienzeitbonus in der Dauer von 28 - 31 Tagen * (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger*innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)
Spätestens 3** Monate vor Ende der Karenz (wenn kürzer gemeldet als 1. Lebensjahr des Kindes	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung einer Verlängerung	Verlängerung der Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
Frühestens 4, spätestens aber 3 Monate vor Ende der Karenz des einen Eltern- teiles (innerhalb 2. Lebensjahr des Kindes	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	Karenz des anderen Elternteiles
Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem An- tritt der Karenz, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung der Karenz	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (siehe unter „Achtung“)
Spätestens bis zum 15. Lebensmonat des Kindes	ÖGK	Nachweis über die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durchgeführte zweite bis fünfte Kindesuntersuchung laut Mutter-Kind-Pass	Volles Kinderbetreuungsgeld (kein Abzug von 1.300 Euro!)